



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 31.10.2023

Mit freundlichen Grüßen

Henning Herchenbach
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	09.11.2023	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Fortschreibung Einzelhandelskonzept	
1.2	Wirtschaftsplan 2024 für den Fachbereich II.2, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef.	
1.3	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes	1
1.4	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.01.2024, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes	2
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Mündlicher Sachstandsbericht Umsetzung Digitalisierungskonzept	
3.2	Einheitliches Mehrwegsystem für Hennefer Gastronomiebetriebe	
3.3	Familienwanderweg Rosental	
3.4	Rückblick Stadtfest	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 1.3.

Vorl.Nr.: V/2023/4200

Anlage Nr.: 1.

Datum: 30.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	09.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

Beschlussvorschlag

Dem Rat der Stadt Hennef wird (in Eilzuständigkeit dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss) die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2023 zur Beschlussfassung empfohlen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger*innen und Besuchende und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer-Zentrum

stattfindende Tradition. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. 2022 wird gleichzeitig - wie bereits in den letzten Jahren - ergänzend dazu eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft e.V. mit Namen „Christmas Avenue“ stattfinden. So werden neben dem Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und dem Hüttenzauber auf dem Stadtsoldatenplatz, beides organisiert von der Stadtverwaltung, zusätzlich auf der Frankfurter Straße verschiedene Märkte umspielt von diversen weihnachtlichen Highlights und Aktionsflächen geboten (Details siehe Konzept „Christmas Avenue“). Begleitend dazu soll ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei entlang der Frankfurter Straße Ecke Burggasse bis Ecke Alte Ladestraße sowie Marktplatz und Stadtsoldatenplatz. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich auf diesen Bereich. Der Bereich wird im Lageplan dargestellt. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber*innen. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt mit der „Christmas Avenue“ führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 8.000 Besuchenden gerechnet werden kann. An einem durchschnittlichen Samstag wird die Besucherzahl der Hennefer Innenstadt auf circa 3.000 Menschen geschätzt. Die Veranstaltung zieht damit für den Sonntag ein Vielfaches der üblichen Besucherzahl an.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023 dient auch dazu, den Besuchenden das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürger*innen weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten gestärkt werden.

Das nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Der Einzelhandelsverband begrüßt die vorgesehene Sonntagsöffnung.

Die katholische Kirche plädiert grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Jedoch sieht die kath. Kirche die gottesdienstlichen Belange nicht tangiert, insofern bestanden auch hier keine rechtlichen Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung.

Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Die evangelische Kirchengemeinde, Ver.di, die IHK und die Handwerkskammer haben sich bis zur Erstellung der Vorlage nicht geäußert.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am 03.12.2023 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2023 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt und empfohlen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 04.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 30.10.2023

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen

Konzept VOS Werbegemeinschaft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“

Lageplan

Klimacheck

Stellungnahmen der Verbände

Stadt Hennef (Sieg) – Der Bürgermeister
Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

16.10.2023

Per E-Mail: ordnungsverwaltung@hennef.de

Stellungnahme zum Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zum vorliegenden Entwurf für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags am 03.12.2023 in Hennef.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen.

Insbesondere in der Zeit nach der Coronapandemie und den aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen müssen alle Maßnahmen genutzt werden, um den lokalen Einzelhandel zu stärken.

Wir begrüßen somit ausdrücklich die vorgesehene Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen



Jannis Vassiliou
Vorsitzender

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE1BRS

Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln

Stadt Hennef
Herrn Niclas Assig
Postfach 1562
53762 Hennef

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Recht und Compliance
Fachbereich Weltliches Recht

Gisela Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln, 50606 Köln

T 0221 1642 1547
gisela.mallmann-dourgounis@erzbistum-
koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
12. Oktober 2023	320/2023		Frau Mallmann- Dourgounis	R60888 /75	16. Oktober 2023

**Verkaufsoffener Sonntag in Hennef anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2023,
Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Assig,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2023 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 -, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.



Mit freundlichen Grüßen

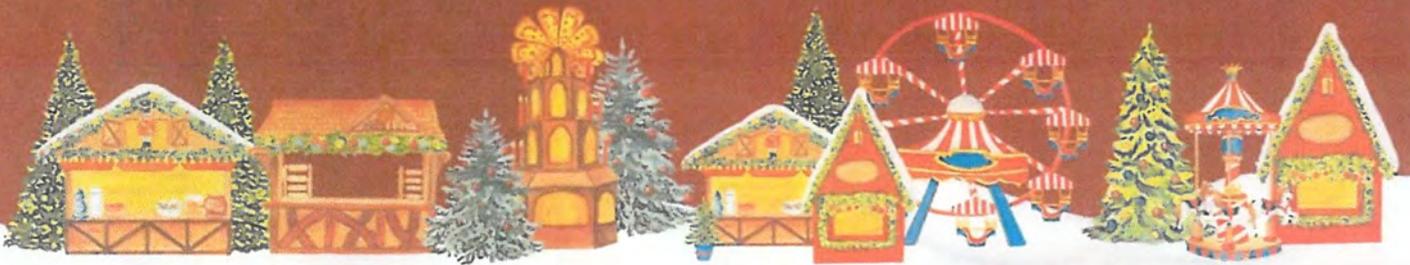
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Gisela Mallmann-Dourgounis'. The signature is written in a cursive style.

Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin

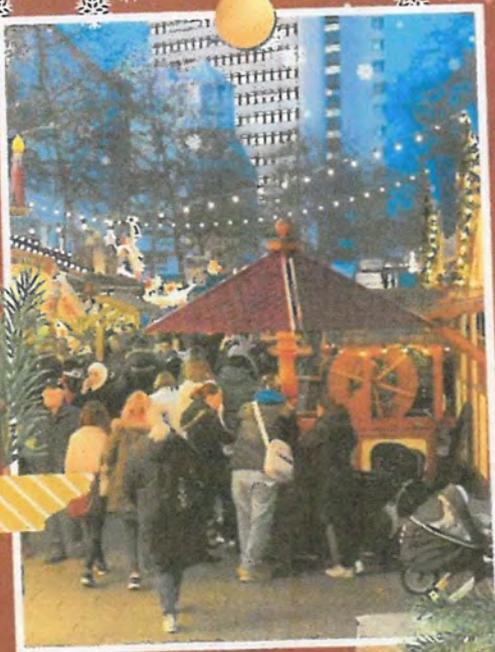
Idee:

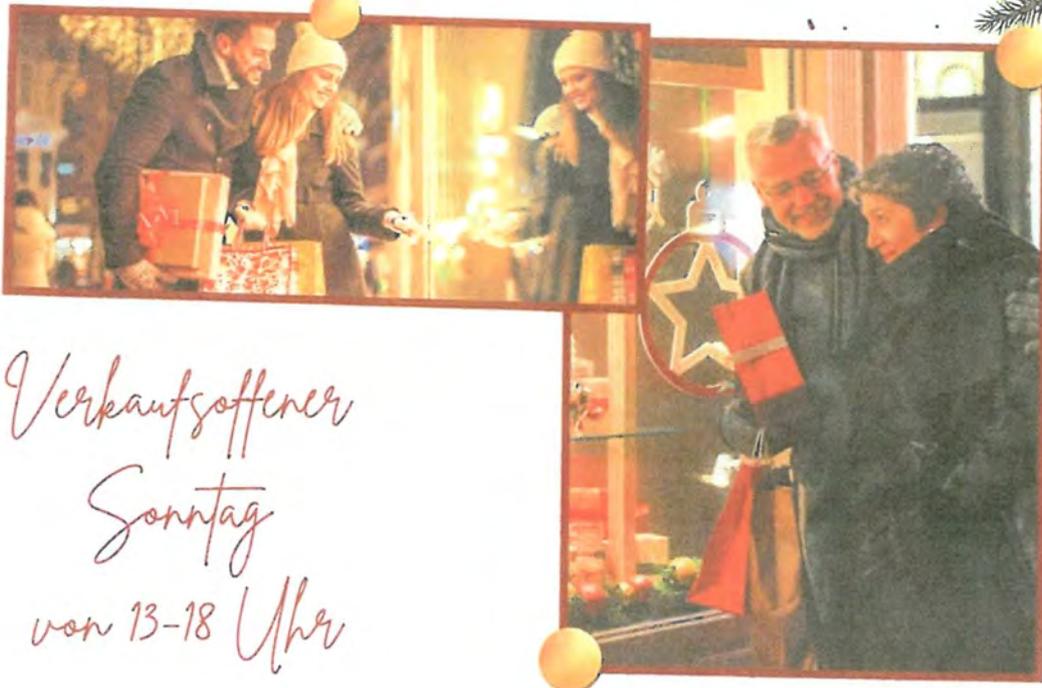
Erweiterung des traditionellen Weihnachtsmarkts der Stadt Hennef durch die Werbegemeinschaft auf der Frankfurter Straße, um zentrale Bereiche der Innenstadt einzubinden.



Traditioneller
Weihnachtsmarkt

Konzept für
Freitag, den 1.12.2023
bis Sonntag, den 3.12.2023





Verkaufsoffener
Sonntag
von 13-18 Uhr



Warum?

- Kulturelle Tradition bewahren: Die Pflege solcher Traditionen trägt dazu bei, die kulturelle Vielfalt und den kulturellen Reichtum zu bewahren.
- Förderung des Gemeinschaftssinns: Weihnachtsmärkte bringen Menschen zusammen.
- Förderung des Handwerks und Künstler der Region: Weihnachtsmärkte bieten (unbekannten) Handwerkern und Künstlern eine Plattform, um ihre Produkte zu präsentieren und zu verkaufen.
- Förderung der Einzelhändler durch zahlreiche Besucher: Weihnachtsmärkte können einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen für eine Stadt oder Region bringen. Weihnachtsmärkte ziehen Touristen an, die Geld ausgeben, um lokale Geschäfte, Restaurants und Hotels zu unterstützen.



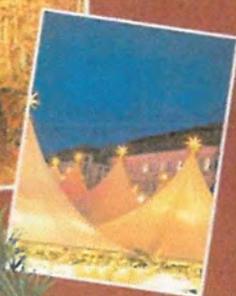
Stimmungsmacher



wetterfeste
Aufenthaltsmöglichkeiten

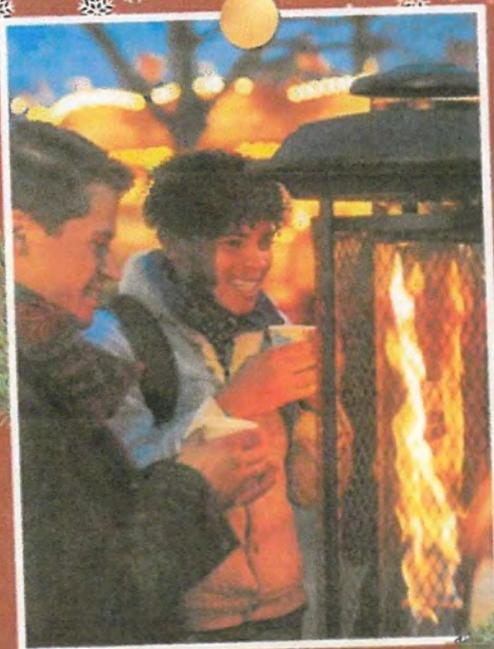


Foto und
Dekostellen für Familien



Veranstaltungsübergreifende
Dekopunkte

Werbe —
Gemeinschaft
Hennef



Glühwein- wanderweg

In Kooperation mit dem traditionellen
Weihnachtsmarkt der Stadt Hennef und
dem Hüttenzauber findet übergreifend
über die Veranstaltungen ein interaktiver
Glühweinwanderweg statt.

Werbe —
Gemeinschaft
Hennef

Rahmenbedingungen

- Anmeldung erforderlich, aber keine Standgebühren
- Infrastruktur auf der Fläche (Strom) wird durch Strompauschale finanziell getragen und teilweise durch Werbegemeinschaft subventioniert
- Es werden immer beide Seiten der Straße belegt und Einzelhändler vor Ort integriert
- Kooperation: Übergreifende Dekopunkte verbinden die Veranstaltungen für Besucher
- WC an zwei zentralen Stellen (Ausnahme: ortsansässige Gastronomen)



Zielgruppe:

Familien und Freundesgruppen aus der Region des Rhein Sieg Kreises.
Erwartet werden 10 - 15 Tsd. Besucher verteilt über den jeweiligen Tag.
Besucherstärkster Tag wird erfahrungsgemäß der VOS.

 **Glühweinwanderweg**
 **WG Mitglieder**
 **Aussteller**
 **Food Gastronomic**



Zeitplan

Freitag:

12:00 Uhr Sperrung der Frankfurter Straße
und Aufbau durch Aussteller bis 15:30 Uhr

16:00 Uhr Beginn der
Veranstaltung bis 20 Uhr

Samstag

von 11 20 Uhr

Sonntag

11 19 Uhr

22:00 Uhr Freigabe der Straßensperrung

SIE BRAUCHEN MEHR INFOS ?
SPRECHEN SIE UNS GERNE
DIREKT AN.

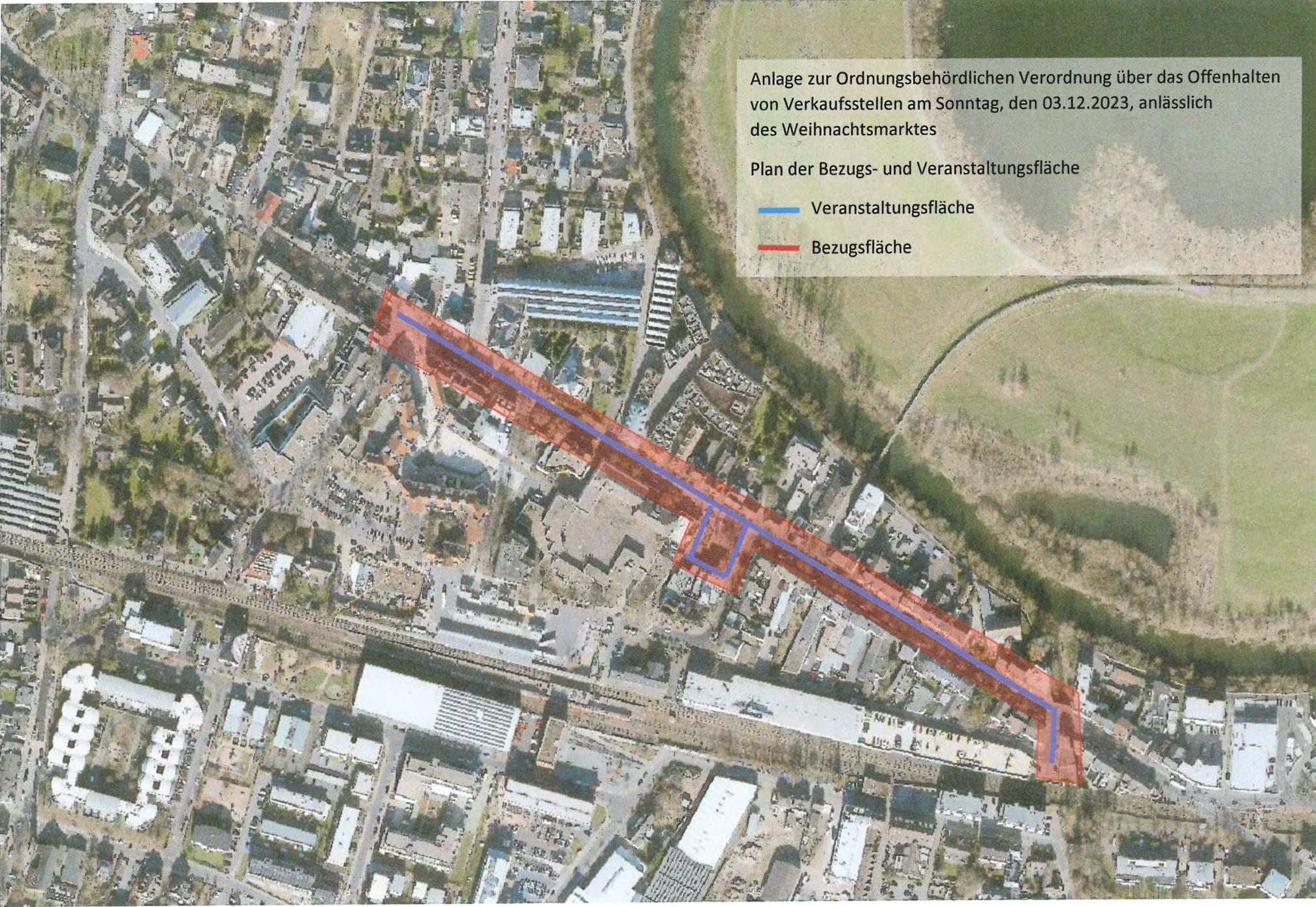
Julia Gerlach: 0176 47783823
info@werbegemeinschaft-hennef.de



Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Weihnachtsmarktes

Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche

- Veranstaltungsfläche
- Bezugsfläche





Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus
Datum der Sitzung
09.11.2023
Titel der Vorlage
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 03.12.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 14

Vorl.Nr.: V/2023/4182

Anlage Nr.: 2

Datum: 23.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	09.11.2023	öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.01.2024, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 07.01.2024 wird beschlossen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger*innen, der Besuchenden und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Karnevalsmarkt, ausgerichtet vom Komitee Hennefer Karneval e.V., einem Verbund der großen Karnevalsgesellschaften in Hennef, soll im Jahr 2024 zum zehnten Mal stattfinden. Er ist auf zwei Tage ausgerichtet, den 06.01.2024 und den 07.01.2024. Er darf in den Räumlichkeiten des Möbelhauses XXXLutz (vormals Müllerland Hennef) stattfinden.

Das Möbelhaus war aus der ehemaligen Messe Hennef entstanden. Das Haus verfügt neben dem Erdgeschoss über drei Etagen. In der zweiten Etage befindet sich neben den Verkaufsflächen ein großer Kinderspielbereich, in der dritten Etage ist die Gastronomie mit untergebracht.

Der Karnevalsmarkt verkörpert eine bunte Mischung aus karnevalistischen Kauf- und Leihangeboten, karnevalistischen Auftritten und Darbietungen, sowie Besuchen durch das Hennefer Prinzenpaar und das Hennefer Kinderprinzenpaar, schließlich Ansprachen, Musikeinlagen, Gesang und Ehrungen. Der Programmablauf für den Sonntag ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Verkaufsstände und der Kostümverleih werden an unterschiedlichen Stellen auf allen Etagen des Hauses errichtet.

Die Vielfalt der Darbietungen der Veranstaltung wird durch den örtlichen Rahmen des Möbelhauses (mit seinen Fahrstühlen, Freitreppen und Rolltreppen) noch einmal in ein besonderes Licht gerückt. Im Erdgeschoss und auf den drei vorhandenen Etagen werden die Angebote auf verschiedenen Bühnen und an verschiedenen Präsentationsorten vorgestellt. Die Tanzgruppen und Gardes können sich ganz in ihrem Element über die Etagen und sogar etagenübergreifend präsentieren, auf ungewöhnlichen Wegen einmarschieren, tanzen und vortragen. Gleiches gilt für die die Tanzgruppen begleitenden oder eigenständigen Musikgruppen.

Veranstalter, Vereine, befreundete Gruppen, Darsteller, deren Begleiter und die Marktgäste bewirken eine Besucherfrequenz des Marktes von ca. 1.500 Personen verteilt über den Sonntag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Das Möbelhaus nutzt die Marktveranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag. Die Möbelangebote präsentieren sich ohne zusätzliche Maßnahmen neben den die Örtlichkeit über den Tag prägenden karnevalistischen Angeboten und Darbietungen. Die Geschäftsführung Müllerland hat in den letzten Jahren eine Gesamtpräsenz von ca. 2.000 Personen im Möbelhaus wahrgenommen und auch die neue Geschäftsführung von XXXLutz erwartet dieses Gesamtbesucherspektrum.

Ungeachtet dessen ist der verkaufsoffene Sonntag im Zuge des Karnevalsmarktes geeignet, den Einzelhandelsstandort in seiner besonderen Lage im Gewerbegebiet Hennef West zu stärken und damit für seinen Erhalt mit zu sorgen.

Insoweit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hennef an der Stützung des Standortes. Die ehemalige Messe Hennef konnte seinerzeit als schwer zu vermittelnde Gewerbeimmobilie durch die Etablierung des Möbeleinzelhandels einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden und war gleichzeitig geeignet, das Einzelhandelsangebot in dieser Sparte in Hennef zu vervollständigen bzw. in seiner Vielfalt zu entwickeln und zu stärken.

Schließlich verhelfen der Karnevalsmarkt in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Hennef zu überörtlicher Wahrnehmung als Wohn-, Gewerbe- und Freizeitstandort speziell mit Blick auf den traditionellen Karneval als gelebtem Kulturgut in Hennef und in der Region: Zum Einen repräsentieren die Karnevalskräfte Hennefs über das Komitee Hennefer Karneval e.V. in eigener Vielfalt diese Veranstaltung, zum Anderen folgen befreundete Vereine aus der Region die Einladung, so dass der lebendige Karneval Hennefs an diesem Tag als Kulturgut der Stadt für alle Gäste, auch die Kunden des Möbelhauses wahrnehmbar wird.

Das Anhörungsverfahren wurde am 29.09.2023 eingeleitet.

Die Handwerkskammer zu Köln, die IHK, die evangelische Kirchengemeinde Hennef und die Gewerkschaft Ver.di hat bis heute keine Stellungnahme abgegeben.

Der Einzelhandelsverband hat keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung geäußert.

Das Erzbistum Köln hat sich grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Sonntagsöffnungen ausgesprochen, sieht in der vorgelegten Verordnung jedoch keine gottesdienstlichen Belange tangiert.

Hennef (Sieg), den 23.10.2023
In Vertretung



Michael Walter

Anlagen

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.01.2024, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes
- Programm Karnevalsmarkt am Sonntag, dem 07.01.2024
- Hennefer Klimacheck

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 07.01.2024
anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes darf die Verkaufsstelle des Möbelhauses XXXLutz, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef, am Sonntag, dem 07.01.2024 unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Karnevalsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen der Veranstaltenden muss der Hennefer Karnevalsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstelle im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Karnevalsmarktes und der geöffneten Verkaufsstelle hat ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu bestehen. Außerhalb der Verkaufsfläche des Möbelhauses XXXLutz dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1 dieser Verordnung) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2 dieser Verordnung) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.01.2024 anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister

POOK PROMOTION

10 Jahre KARNEVALSMARKT im XXXLUTZ HENNEF

JUBILÄUM am Samstag 06. & Sonntag. 07.01. 2024

LEGENDE

Kaum zu glauben! Als vor ca. 10 Jahren der damalige Bürgermeister von Hennef: Klaus Pipke, mit dem ehemaligen Inhaber des Möbelhauses Müllerland: Christoph Müller, eine Idee hatten, doch mal einen Karnevalsmarkt im Möbelhaus durchzuführen, konnte noch keiner der Beteiligten ahnen, dass diese großartige Veranstaltung, mit Führung des Komitee Hennefer Karneval, so erfolgreich sein würde. Auch Dank des Rates der Stadt Hennef, der Gewerkschaften und anderen Gremien, die ihre Zustimmung gegeben hatten.

Der Beauftragte, für ein derartiges Vorhaben, war und ist bis heute: Uwe Pook, von Pook -Promotion. Er recherchierte sorgfältig- und fand einen kompetenten Ansprechpartner: Paul Jacobs, Präsident der 1. Hennefer Stadtsoldaten.

Diese Zusammenarbeit, sollte sich bewähren. Bis heute hält sie an- und ist anders kaum vorstellbar. Beiden waren sich in vielen Gesprächen darüber einig, dass vom Möbelhaus nicht nur der entsprechende verkaufsoffene Sonntag im Vordergrund stehen dürfe, sondern der Charakter eines derartigen Karnevals Markt mit Brauchtum und Nachwuchs Werbung mit allen Karnevals Gesellschaften in und um Hennef im Vordergrund stehen müsse. Dass bei einem solchen Vorhaben, unbedingt auch die absolute Bereitschaft des Möbelhauses vorhanden sein muss, finanziell – zu unterstützen- vor allen Dingen auch durch Bereitstellung der Räume, Technik, Bühne, auch in Sachen von Werbung, durch Printmedien, Rundfunk und Fertigung von entsprechenden Flyern, wurde vorausgesetzt.

Nach Übernahme des Möbelhauses durch XXXLutz, ist dieses in noch größerem Umfang in Hennef stets gegeben. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hausleitern und auch mit der Hauptverwaltung in Würzburg, gestaltet sich problemlos.

In jedem Jahr wird der Rosenmontagszug in Hennef mit einem beachtlichen Scheck unterstützt. Ganz davon abgesehen, dass für den Rosenmontagszug in Hennef, auch ausreichendes Wurfmaterial extra hergestellt- und überlassen wird.

VORHABEN

Da im Jahr 2024 nun das besondere Jubiläum anstehen soll, werden für den Karnevals Markt nicht nur ausgesuchte Gruppen für die Teilnahme angesprochen- sondern auch Gruppen die bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Samstag soll wieder ganz dem Nachwuchs für die jeweiligen Karnevalsvereine gewidmet werden.

Neben den Gruppen mit entsprechenden Auftritten, werden wieder Händler für Karneval-Utensilien dabei sein können. Neben „feinen“ Galauniformen, werden auch Kostüme, die zum Teil durch „nähbegeisterte“ Damen kreiert und genäht wurden,-gezeigt- aber auch verkauft werden.

Dazu natürlich Karnevals Orden. Einer wird auch der dann 10-jährige XXXLutz Orden sein.

In allen Abteilungen werden zusätzlich im Möbelhaus, an beiden Tagen des Karnevals Markt, auch besondere Weinproben und auch Küchen Produkt Vorführungen mit Live- Kochen stattfinden

Ein sogenanntes Glücksrad, wird auf der 1. Etage viele Besucher anlocken. Denn bei Gewinnen, können diese Beträge gleich vom Einkaufspreis abgezogen werden. Daneben aber auch sehr viele brauchbare „Trostpreise“.

Weiterhin werden junge Damen bei den Kindern dafür sorgen, dass sie sich wohlfühlen und amüsieren können, so zum Beispiel mit Kinderschminken und anschließendem fotografieren.

Es werden überall Luftballons und kleine Geschenke verteilt werden.

Rundum zwei schöne Aktionstage, die den Charakter eines volkstümlichen Karnevals, wie in der Gegend Hennef üblich, immer wieder aufzeigen.

Es kann sich vorgestellt werden, wenn die Absicht eines erneuten Karnevals Markt und Jubiläum bekannt wird, der größte Teil der Bevölkerung, sich darauf freuen.

Außerdem ist beabsichtigt einen Profi- Karnevals Band: “ Die 3 Söck, mit dem bekannten Karnevalisten: Detlef Lauenstein aus Köln, für den Sonntag zu verpflichten.

Ein detailliertes Programm, besonders für den Sonntag, wird nach Feststellung der teilnehmenden Karnevalsgruppen/ Gesellschaften zeitgerecht zugehen.

c/o
UWE POOK

Programm XXXLutz Samstag, 06.01.2024

12.11 Uhr	Begrüßung mit Hausleiter Michael Zachos 1. Beigeordneter Michael Walter Vorstellung Aussteller und Orden
12.15 Uhr	Erste Hennefer Stadtsoldaten
12.30 Uhr	Fidele Sandhasen Schmunzelhasen
13.00 Uhr	KG Rot-Weiß Bröl Junioren
13.30 Uhr	Teich Girls Kreuzkapelle
14.00 Uhr	Sternschnuppen Bockeroth
14.30 Uhr	TSG Söven
15.00 Uhr	Pänz der Stadtsoldaten mit Hennefer Kinderprinzenpaar
15.30 Uhr	Eitorfer Stadtsoldaten
16.00 Uhr	Funken Blau-Weiß Siegburg
16.30 Uhr	TSG Diamonds Niederkassel
17.00 Uhr	Grün-Weiße Funken vum Zippchen

Programm Müllerland Sonntag, 07.01.2024

- 13.11 Uhr** Begrüßung mit dem
Uckerather Prinzenpaar
- 13.30 Uhr** Westerwaldsterne Uckerath
- 14.00 Uhr** Stadtgarde Schwarz-Rot Hennef
- 14.30 Uhr** Showtanzgruppe Explosive
- 15.00 Uhr** Kalver Schnütche Bröl
- 15.30 Uhr** Teichgirls Kreuzkapelle
- 16.00 Uhr** Komitee Hennefer Karneval mit dem
Prinzenpaar
- Bürgermeister Mario Dahm
Geschäftsleitung XXXLutz



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus
Datum der Sitzung
09.11.2023
Titel der Vorlage
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 07.01.2024

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.